



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 6 – Jobcenter MAIA

Geschäftsanweisung Nr. 62-04

**Inanspruchnahme einer
Altersrente als vorrangi-
ge Leistung gemäß § 12a
SGB II**

Stand: 01.08.2014

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Arbeitshilfe gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inhalt

I. Allgemeines	2
I.1. Rechtliche Grundlagen	2
I.2. Weshalb ist ein Leistungsberechtigter im entsprechenden Alter nicht ohne weiteres zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet?	3
I.3. Verfahren bei ausländischen Renten	3
I. Ungeminderte Altersrente	4
II.1. Aufforderung zur Antragstellung, § 12a SGB II	4
II.2. Antragstellung durch das Jobcenter, § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II	4
II. Vorzeitige Inanspruchnahme geminderte Altersrenten.....	5
III.1. Voraussetzungen für die Aufforderung zur Antragstellung	5
III.1.a. Bestandschutz gem. § 65 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB II i. V. m. § 428 Abs. 1 SGB III („58er-Regelung“)	5
III.1.b. UnbilligkeitsV	6
III.1.c. Ermessensausübung	9
III.2. Antragstellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II durch das Jobcenter	10
III. Verfahrensabläufe	10
IV.1. Grundsätze	10
IV.2. Ablauf für die Anforderung einer Rentenauskunft.....	11
IV.3. Ablauf bei der Beantragung der Altersrente	11
IV.4. Ablauf für die Antragstellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II	12
IV.5. Ablauf für die weitere Leistungsbewilligung.....	13
IV.6. Ablauf bei Versagung des nach § 5 Abs. 3 SGB II durch den Grundsicherungsträger gestellten Rentenansrages	13
IV. Hinweise für Widerspruchsverfahren	14
V. Inkrafttreten	14

I. Allgemeines

Leistungen nach dem SGB II sind gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig. Unter bestimmten Voraussetzungen können daher Leistungsberechtigte verpflichtet sein, diese vorrangigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört insbesondere die Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente, aber auch gegebenenfalls der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen.

Eine Aufstellung der verschiedenen Rentenarten findet sich in § 33 SGB VI. Die Voraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Altersrenten finden sich in den §§ 35 – 40 SGB VI. Die ergänzenden Übergangsvorschriften finden sich in den §§ 235 ff SGB VI. Eine Übersicht zu den verschiedenen Rentenarten enthält auch die Anlage 1 zu den fachlichen Hinweisen der BA zu § 12a SGB II.

I.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 12a SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Rente wegen Alters (auch ohne Abschläge und ggf. vor Vollendung des 63. Lebensjahres) in Anspruch zu nehmen.

Zudem besteht ab Vollendung des 63. Lebensjahres immer dann die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente (mit Abschlägen), wenn

- keine unbillige Härte nach der Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsV),
- kein Bestandschutz gemäß § 65 Absatz 4 SGB II und auch
- keine besondere Härte im Einzelfall aus sonstigen Gründen

vorliegt.

Beachte: Bei der Aufforderung zur Rentenantragstellung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Der Bescheid ist daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruch gegen die Aufforderung zur Antragstellung ist statthaft. (BSG, Beschluss vom 16.12.2011, Az.: B 14 AS 138/11 B)

Stellt der Leistungsberechtigte trotz Aufforderung des Grundsicherungsträgers beim Rententräger keinen entsprechenden Antrag, kann gemäß § 5 Abs. 3 SGB II der Grundsicherungsträger selbst den Rentenantrag für den Leistungsberechtigten stellen. Bei § 5 Abs. 3 SGB II handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Daher ist hier im Rahmen einer Ermessensprüfung zu ermitteln, ob in dem jeweiligen Einzelfall durch den Grundsicherungsträger ein Antrag zu stellen ist.

Beachte: Die „Drei-Monats-Prognose“ aus § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II hinsichtlich der Bedarfsdeckung durch vorrangige Leistungen ist lediglich beim KiZ und Wohngeld zu beachten. Sie gilt **nicht** bei der (vorzeitigen) Altersrente.

I.2. Weshalb ist ein Leistungsberechtigter im entsprechenden Alter nicht ohne weiteres zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet?

Teile der Rechtsprechung¹ so auch das für uns zuständige Landessozialgericht fordern, dass über das Vorliegen einer unbilligen Härte im Sinne der UnbilligkeitsV hinaus im Rahmen einer umfassenden Ermessensprüfung (= besondere Härte) zu ermitteln ist, ob in dem jeweiligen Einzelfall eine Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen besteht. Nach dieser Rechtsprechung folgt die Behandlung des § 12a SGB II als Ermessensnorm aus dem Umstand, dass § 12a SGB II dem § 5 Abs. 3 SGB II in der Prüfungsfolge vorgelagert ist.

Danach ist der Grundsicherungsträger verpflichtet, bevor er den Leistungsberechtigten zur Rentenbeantragung auffordert, die Rentenhöhe und alle weitere maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln „und darauf aufbauend eine umfassende Ermessensausübung vorzunehmen“².

Neben den Gründen aus der UnbilligkeitsV spielt somit auch der mit einer vorzeitigen Altersrente verbundene Abschlag³ eine Rolle, da der Leistungsberechtigte für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme eine gegenüber seiner regulären Altersrente um 0,3 Prozent geringere Rente erhält. Die Höhe dieses Abschlages und die damit verbundenen möglichen Folgen (z.B. Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit) sind daher zwingend im Rahmen der Ermessenserwägungen individuell zu berücksichtigen.

Auch wenn der Gesetzgeber mit Einführung des § 12a SGB II und mit dessen Ausgestaltung eigentlich eine Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau angestrebt hat⁴, ist im Hinblick auf die vorherrschende Rechtsprechung⁵ stets die gesamte persönliche und wirtschaftliche Situation des Leistungsberechtigten im konkreten Einzelfall zu ermitteln und unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens sachgerecht zu würdigen.

I.3. Verfahren bei ausländischen Renten

Wird aus dem Lebenslauf oder anderen Unterlagen ersichtlich, dass aufgrund einer längeren Lebensphase im Ausland eventuelle Ansprüche auch auf eine ausländische Rente bestehen könnten, ist der Leistungsberechtigte ebenfalls zur vorrangigen Inanspruchnahme unter den Bedingungen des § 12a SGB II in Verbindung mit Bestimmungen zum Bestandschutz sowie zur Unbilligkeit verpflichtet.

Hat der Leistungsberechtigte Rentenansprüche im Ausland erworben, hat er sich dazu grundsätzlich an den dort zuständigen Versicherungsträger zu wenden. Eine „Gesamtrente“ oder „Europarente“ gibt es nicht. Jeder Versicherungsträger prüft eigenständig, ob der Berechtigte nach seinen nationalen Rechtsvorschriften einen Rentenanspruch hat und zahlt gegebenenfalls eine Rente. Daher ist es möglich, dass Leistungsberechtigte von mehreren Staaten eine Rente erhalten, je nachdem, wo sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

¹ SG Dresden, u.a. Beschluss vom 21.02.2014, Az.: S 28 AS 567/14 ER; **LSG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 27.09.2013, L 28 AS 2330/13 B ER; Hessisches LSG, Beschluss vom 24.05.2011, L 7 AS 88/11 B ER, LSG NRW, Beschluss vom 01.02.2010, L 19 B 371/09 AS ER

² SG Dresden, Beschluss vom 21.02.2014, Az.: S 28 AS 567/14 ER

³ vgl. § 64 Nr. 1 SGB VI i. V. m. § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI

⁴ vgl. jurisPK-SGB II 3. Auflage/ Radüge, § 12a SGB II, Rn. 14

⁵ u.a. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2013, Az.: L 28 AS 2330/13 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 22.05.2013, Az.: L 19 AS 291/13 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 13.05.2013, Az.: L 7 AS 525/13 B ER

Um überhaupt einen Anspruch auf Leistungen zu haben, müssen - wie auch nach deutschem Recht - üblicherweise unter anderem bestimmte Wartezeiten erfüllt werden. Diese können nach Land und Leistung stark voneinander abweichen. Dazu ergänzend gibt es zahlreiche über- und zwischenstaatliche Regelungen, die in vielen Fällen der Vermeidung besonderer Härten dienen. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) leitet einen Antrag auf eine ausländische Rente an den ausländischen Versicherungsträger weiter, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dabei werden Anfragen und Anträge mit Bezug zum Abkommens- und Europarecht in Deutschland von verschiedenen Versicherungsträgern, den sog. Verbindungsstellen, bearbeitet. Informationen darüber erhalten Sie unter [Verbindungsstellen der DRV](#).⁶

Informationen bezüglich Altersgrenzen und Anspruchsvoraussetzungen zum Rentensystem aller EU-Mitgliedstaaten erhalten Sie unter [Sozialkompass.eu](#). Beachten Sie dazu ergänzend auch die Ausführung der fachlichen Hinweise der BA zu § 12a (Rz.12a28a).

I. Ungeminderte Altersrente

II.1. Aufforderung zur Antragstellung, § 12a SGB II

Die **ungeminderte** Altersrente gehört uneingeschränkt zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente, ist er aufzufordern, diese zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Bezuges zu beantragen (§ 12a SGB II).

Hinweis:

Eine Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente kommt ggf. auch bereits für Personen vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Betracht⁷. Ausführungen dazu können Sie auch der Vorlage [_2s12a_04_Checkliste_Inanspruchnahme_Altersrente](#) (Anlage 3) entnehmen.

Exkurs zur Rentenreform 2014:

Leistungsberechtigte der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 können bei Erreichen der Wartezeit von 45 Beitragsjahren ab dem 1. Juli 2014 mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagfrei eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte⁸ in Anspruch nehmen. Die Altersgrenze wird für die o. g. Jahrgänge schrittweise angehoben.

Zudem wurden die Anspruchsvoraussetzungen erleichtert: Kurzzeitige Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld I), Zeiten der Pflege (sofern Versicherungspflicht bestand), Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr sowie Schlechtwetter-, Insolvenz- oder Kurzarbeitergeld werden berücksichtigt⁹.

II.2. Antragstellung durch das Jobcenter, § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II

Kommt der Leistungsberechtigte der Aufforderung, die Rente ohne Abschläge zu beantragen, nicht nach, dann kann der Rentenantrag durch das Grundsicherungsteam gestellt werden (vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II).

⁶ Quelle: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/05_Kurz_vor_und_in_der_Rente/01_Kurz_vor_der_Rente/08_Rente_im_Ausland/Rente_im_Ausland_node.html

⁷ vgl. § 37 und § 40 SGB VI (Altersrente für schwerbehinderte oder langjährig unter Tage Beschäftigte)

⁸ vgl. § 236 b SGB VI i. d. F. ab 01.07.2014

⁹ vgl. § 51 Abs. 3a SGB VI i. d. F. ab 01.07.2014

Die Anforderungen an die **Ermessenserwägungen** sind bei der Beantragung der ungeminderten Altersrente durch das Jobcenter nicht so hoch wie bei der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen.

II. Vorzeitige Inanspruchnahme geminderte Altersrenten

Hat der Leistungsberechtigte derzeit keinen Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente, dann ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen ab dem 63. Lebensjahr vorliegen. Die Prüfung ist dabei rechtzeitig vor der Vollendung des 63. Lebensjahres vorzunehmen.

III.1. Voraussetzungen für die Aufforderung zur Antragstellung

Die Regelung des § 12a S. 1 SGB II verpflichtet den Leistungsberechtigten grundsätzlich dazu, ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine **vorzeitige Altersrente unter Abschlägen** zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen.

Bevor ein Leistungsberechtigter aufgefordert werden kann, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, ist nach Vorlage der Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI zu prüfen, ob Bestandsschutz besteht, die Inanspruchnahme der geminderten Altersrente nicht unbillig wäre und auch keine besondere Härte vorliegt.

III.1.a. Bestandsschutz gem. § 65 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB II i. V. m. § 428 Abs. 1 SGB III („58er-Regelung“)

- (1) Leistungsberechtigte sind nicht verpflichtet, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen für die Zeit vor Vollendung ihres 63. Lebensjahres zu beantragen.
- (2) Leistungsberechtigte die unter die Regelung des § 65 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB II i. V. m. § 428 Abs. 1 SGB III fallen, sind auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen zu beantragen.

Mit der sogenannten 58er-Regelung hat der Gesetzgeber einen Vertrauenstatbestand geschaffen. Sie findet Anwendung¹⁰ auf Leistungsberechtigte,

- (aa) die vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Leistungsanspruch vor dem 01.01.2008 entstanden ist und ununterbrochen besteht, oder
- (bb) wenn vor dem 01.01.2008 Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III bezogen wurde und Hilfebedürftigkeit erstmals nach dem 31.12.2007 eingetreten ist, oder
- (cc) die vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Leistungsanspruch vor dem 01.01.2008 entstanden ist, jedoch aktuell Arbeitslosengeld II nur deshalb nicht beziehen, weil sie sich in einer Eingliederungsmaßnahme (AGH Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) befinden.

¹⁰ Bis zum 31.12.2007 galt diese Regelung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahres vollendet hatten und erklärten, nicht mehr arbeitsbereit zu sein und nicht alle Möglichkeiten zu nutzen/ nutzen zu wollen, um ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden.

III.1.b. UnbilligkeitsV

In § 1 UnbilligkeitsV ist geregelt, dass Leistungsberechtigte entgegen § 12a SGB II dann nicht verpflichtet sind, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre. Es handelt sich dabei um eine abschließende Aufzählung von Ausnahmetatbeständen.

Unbilligkeit liegt in folgenden Fällen vor:

(1) Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (§ 2 UnbilligkeitsV)

Die Inanspruchnahme einer Altersrente führt zum (dauerhaften) Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Leistungsberechtigte, die ALG I beziehen oder beziehen könnten, können daher nicht auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen verwiesen werden, da die Inanspruchnahme der Altersrente zum Verlust dieses geschützten ALG I - Anspruchs führen würde.

Eine Aufforderung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente kommt somit frühestens nach Auslaufen des ALG I - Anspruches in Betracht.

(2) Die Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente steht unmittelbar bevor (§ 3 UnbilligkeitsV)

Unmittelbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Leistungsberechtigte innerhalb von längstens drei Monaten seine individuelle Regelaltersgrenze für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente erreichen wird.

Bei Abwägung der Höhe der Abschläge für die gesamte Dauer des Rentenbezugs und des im Vergleich dazu sehr kurzen verbleibenden Bezugszeitraums von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ist es nach Auffassung des Gesetzgebers hier gerechtfertigt, die Leistungsberechtigten von der Pflicht zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen auszunehmen. Das gilt auch im Hinblick darauf, dass diese Leistungsberechtigten nur noch in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

(3) Erwerbstätigkeit (§ 4 UnbilligkeitsV)

Die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente ist auch dann unbillig, wenn Leistungsberechtigte

- einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen und
- diese Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil ihrer individuellen Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung tragen, dass Leistungsberechtigte, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Bruttoeinkommen von mindestens 450,01 Euro) ausüben, bereits zu einem nicht unerheblichen Umfang zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts beitragen. Zudem widerspricht es der Zielsetzung des SGB II, die Eingliederung in Arbeit zu fördern, wenn in Arbeit ein-

gegliederte Personen zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente verpflichtet werden.

Dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die einer nicht sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, soweit deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit dem monatlichen Bruttoeinkommen eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von derzeit mindestens 450,01 Euro¹¹ entspricht.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft des Leistungsberechtigten in Anspruch nehmen. Nur dann ist anzunehmen, dass der Leistungsberechtigte seine Arbeitskraft hauptsächlich zur Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit einsetzt. Reine Nebenerwerbstätigkeiten scheiden daher aus.

Eine überwiegende Inanspruchnahme liegt bei einem Zeitrahmen von mehr als 50 Prozent des individuellen Leistungsvermögens vor.

(4) Bevorstehende Erwerbstätigkeit (§ 5 UnbilligkeitsV)

Unbilligkeit liegt auch dann vor, wenn der Leistungsberechtigte durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen kann, dass er innerhalb der nächsten drei Monate eine Erwerbstätigkeit gemäß § 4 UnbilligkeitsV aufnehmen wird und diese auch nicht nur vorübergehend ausüben wird.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten beziehungsweise die Vermittlungsbemühungen des Leistungsträgers, sofern diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine zeitnahe Arbeitsaufnahme erwarten lassen, nicht durch die Verpflichtung zur Beantragung der vorzeitigen Altersrente mit Abschlügen zunichte gemacht werden.

(aa) Daher besteht die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nicht, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft machen kann, dass

- er innerhalb der nächsten drei Monate
- eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 4 UnbilligkeitsV aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben wird (§ 5 Abs. 1 UnbilligkeitsV).

Nicht nur vorübergehend ist eine Erwerbstätigkeit immer dann, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten und somit zeitlich nicht nur für die Dauer eines Regelbewilligungszeitraumes¹² aufgenommen wird.

(bb) An die Glaubhaftmachung sind strenge Anforderungen zu stellen, um einen Leistungsmissbrauch zu verhindern. Die Pflicht zur Vorlage schriftlicher Zusagen soll verhindern, dass Leistungsberechtigte eine Beschäftigung nur aufnehmen, um die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Altersrente zu vermeiden.

¹¹ Die Grenze von 450,01 Euro gilt für Zeiten ab dem 01.01.2013. Davor lag die Arbeitsentgeltgrenze entsprechend dem Betrag für eine geringfügige Beschäftigung bei 400,01 Euro.

¹² vgl. § 41 Absatz 1 Satz 4 SGB II

Nicht ausreichend sind daher:

- eine bloße Bescheinigung, die die Tragfähigkeit einer geplanten selbständigen Tätigkeit bestätigt,
- die schriftliche Einladung zu einem Vorstellungsgespräch.¹³

(cc) Die Glaubhaftmachung der zeitnahen Arbeitsaufnahme ist nur einmal möglich (§ 5 Abs. 2 UnbilligkeitsV). Wird die Erwerbstätigkeit nicht innerhalb der nächsten drei Monate aufgenommen, so führt die erneute Glaubhaftmachung einer zeitnahen Arbeitsaufnahme nicht mehr zur Freistellung von der Verpflichtung, die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

Der Leistungsberechtigte kann mit dem fruchtlosen Verstreichen des angegebenen Termins zur Arbeitsaufnahme bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen aufgefordert werden.

Dadurch soll verhindert werden, dass bei Leistungsberechtigten dauerhaft von der Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente abgesehen wird, ohne dass diese durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu einer wesentlichen Minderung ihrer Hilfebedürftigkeit beitragen.

(dd) Wenn bereits vor dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Erwerbstätigkeit (im Sinne des § 4 UnbilligkeitsV) anzunehmen ist, dass diese nicht zu Stande kommen wird, dann liegt keine unbillige Härte vor (§ 5 Abs. 3 UnbilligkeitsV).

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine Freistellung des Leistungsberechtigten von der Verpflichtung, die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

Zwischenstand:

Wenn ein Fall vorliegt, in dem ein Leistungsberechtigter (LB) die rentenrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen erfüllt, dann wurde bis hierher geprüft:

- ob zugunsten des LB ein Bestandsschutz besteht (vgl. Punkt III.1.a) und
- ob die Aufforderung zur Antragstellung für den LB eine unbillige Härte im Sinne der UnbilligkeitsV darstellt (vgl. Punkt III.1.b).

Wurde beides verneint, dann ist nunmehr im Rahmen einer umfassenden Ermessensabwägung zu prüfen, ob aus sonstigen Gründen eine besondere Härte für den individuellen Fall des LB vorliegt (vgl. Punkt III.1.c) und dieser daher nicht verpflichtet ist, die vorzeitige Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

¹³ vgl. Referentenentwurf zur UnbilligkeitsV, <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/unbilligkeitsv.html>

III.1.c. Ermessensausübung

Im Rahmen einer umfassenden Ermessensausübung sind die ermittelten Tatsachen zu würdigen.

Dabei ist das von dem Leistungsberechtigten vorgebrachte Interesse, erst später die reguläre Altersrente ohne Abschläge zu beziehen und mithin weiterhin unter die Regelungen des SGB II zu fallen, gegen das Interesse der Allgemeinheit, aus deren Mitteln die Grundsicherungsleistungen finanziert werden, abzuwägen. Hier sind vor allem der Nachranggrundsatz für Leistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger wie auch die grundsätzliche Verpflichtung des Leistungsberechtigten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seine Hilfebedürftigkeit jedenfalls zu mindern (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II), zu berücksichtigen.

Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Leistungsberechtigte bei Vorliegen der Voraussetzungen über den Rentenbezug auch in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) abgesichert ist und somit im Einzelfall mit dem Wegfall des Leistungsanspruches nach dem SGB II auch die Beitragslast zur GKV (i. d. R. derzeit ca. 160,00 Euro monatlich je Leistungsberechtigten) für den Leistungsträger nach dem SGB II entfällt. Eine gleichwertige Beitragslast ergibt sich bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII dann nicht, wenn der Leistungsberechtigte die Zugangsvoraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 – 12 SGB V erfüllt.

- (1) Liegt die erforderliche Rentenauskunft vor, dann ist zunächst festzustellen, wie hoch die Regelaltersrente wäre und wie hoch die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen wäre.

Kommt man hierbei zu dem Ergebnis, dass

(aa) sowohl bei Bezug der Regelaltersrente als auch bei Bezug der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen eine Hilfebedürftigkeit (SGB II/ XII) besteht, dann würde die Aufforderung zur Antragstellung in diesem Punkt keine besondere Härte darstellen.

(bb) bei Bezug der Regelaltersrente keine Hilfebedürftigkeit jedoch bei Bezug der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen eine Hilfebedürftigkeit besteht, dann wäre unter Berücksichtigung der Abschlagshöhe und ggf. weiterer vorhandener Einnahmen (z.B. aus Vermietung etc.) abzuwägen, ob die Aufforderung zur Antragstellung eine besondere Härte darstellt.

(cc) sowohl bei Bezug der Regelaltersrente als auch bei Bezug der vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen keine Hilfebedürftigkeit besteht, dann würde die Aufforderung zur Antragstellung in diesem Punkt keine besondere Härte darstellen. Die Hinnahme einer geminderten Rente entspricht gerade der gesetzgeberischen Intention.

- (2) Darüber hinaus sind weitere ggf. auch vom Leistungsberechtigten vorgetragene Gründe zu berücksichtigen und zu würdigen.

In der Rechtsprechung werden hier unter anderem folgende Gründe genannt:

- voraussichtliche weitere Dauer des Leistungsbezuges,
- bestehende Erkrankungen,
- der mit der Inanspruchnahme der Rente verbundene Ausschluss des Anspruchs auf Leistungen nach §§ 16 ff SGB II.

(3) Ergebnis und Rechtsfolge der Prüfung

Wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens festgestellt, dass keine besondere Härte vorliegt, dann ist der Leistungsberechtigte im Hinblick auf § 12a SGB II aufzufordern, einen **Antrag auf die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen für Zeiten nach Vollendung seines 63. Lebensjahres** zu stellen.

III.2. Antragstellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II durch das Jobcenter

Kommt der Leistungsberechtigte der Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, dann kann der Rentenanspruch durch den Grundsicherungsträger gestellt werden (vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II). Nach der Begründung zur UnbilligkeitsV¹⁴ sind die darin genannten Unbilligkeitsgründe auch hierbei zu beachten.

Es ist also auch hier zu prüfen, ob die vorzeitige Rentenanspruchstellung unbillig im Sinne der UnbilligkeitsV wäre. Darüber hinaus sind die weiteren Ermessenabwägungen zum Vorliegen einer besonderen Härte vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Prüfungsschritte entsprechen hierbei denen für die Aufforderung zur Antragstellung unter Punkte III.1.a - III.1.c.

III. Verfahrensabläufe

IV.1. Grundsätze

Die Prüfung und insbesondere die Aufforderung und weitere Veranlassung zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen obliegt dem **Sachbearbeiter Grundsicherung**. Der persönliche **Ansprechpartner/Fallmanager** des Bereichs Integration und Beratung hat jedoch im Rahmen seiner Beratungsaufgabe auf die Rechtslage hinzuweisen und das Verfahren entsprechend bei Bedarf zu erläutern. Zudem hat im Beratungsgespräch bereits eine Prüfung des Bestandschutzes sowie der UnbilligkeitsV zu erfolgen.

Bei der Prüfung der Bestandschutzregelungen und der Unbilligkeitsgründe sowie im Einzelfall auch der vom Leistungsberechtigten vorgetragene Gründe einer besonderen Härte durch den Mitarbeiter Grundsicherung kann der Bereich Integration und Beratung anlassbezogen beteiligt werden. Eine schriftliche Stellungnahme ist stets zu § 5 der UnbilligkeitsV (Glaubhaftmachung einer bevorstehenden Erwerbstätigkeit) vom Bereich Integration und Beratung einzuholen.

Zur gemeinsamen Aufgabenerledigung beider Bereiche ist der jeweilige Verfahrensstand in der Fachanwendung OPEN/Prosoz unter der Maske „Inanspruchnahme Altersrente“ zu dokumentieren.

Über den Controller wird dem FD 62 regelmäßig zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) eine Liste der Leistungsempfänger bereitgestellt, die im darauf folgenden Quartal das 62. Lebensjahr vollenden. Die Verteilung erfolgt direkt an die TL der Teams Grundsicherung mit Kenntnisnahme der FDL 61 - 63. Durch die Teams Grundsicherung ist eine Prüfung und Abarbeitung der benannten Fälle im laufenden Quartal vorzunehmen.

¹⁴ vgl. Referentenentwurf zur UnbilligkeitsV, Erläuterung zu § 1.

IV.2. Ablauf für die Anforderung einer Rentenauskunft

Bevor ein Leistungsberechtigter zur Antragstellung aufgefordert werden kann, sind durch das Grundsicherungsteam die maßgeblichen Tatsachen wie die voraussichtliche Rentenhöhe und die Abschlagshöhe zu ermitteln. Hierzu ist eine Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI durch den Leistungsberechtigten bei seinem Rententräger anzufordern.

Nutzen Sie dazu die Vorlage *_2s_12a_02_Anforderung_Rentenauskunft_LE* in der Fachsoftware OPEN/Prosoz.

Kommt der Leistungsberechtigte der Aufforderung zur Einholung einer Rentenauskunft nicht nach, so ist diese durch das zuständige Grundsicherungsteam vom Rententräger einzuholen.¹⁵ Der Leistungsberechtigte ist auf dieses Verfahren hinzuweisen.

Nutzen Sie dazu die Vorlage *_2s_12a_03_Anforderung_Rentenauskunft_RVT* in der Fachsoftware OPEN/Prosoz. Eine Abschrift davon ist zur Kenntnis an den Leistungsberechtigten zu senden.

IV.3. Ablauf bei der Beantragung der Altersrente

Die Prüfung des § 12a und der ergänzenden Bestimmungen zum Bestandschutz sowie zur Unbilligkeit hat durch Nutzung und Ablage der Vorlage *_2s12a_04_Checkliste_Inanspruchnahme_Altersrente* in der Fachsoftware OPEN/Prosoz zu erfolgen. Dort findet sich auch ausreichend Raum zur Dokumentation der notwendigen Ermessenserwägungen (vgl. Punkt III.1.c).

Die Aufforderung zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Leistung ist ein Verwaltungsakt. In diesem ist der Leistungsberechtigte auch darauf hinzuweisen, dass der Rentenantrag gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II durch den Grundsicherungsträger gestellt werden kann, wenn er

- der Aufforderung zur Antragstellung nicht binnen der gesetzten Frist nachkommt,
- keine Hinderungsgründe hierfür benennt¹⁶ und
- auch keine Gründe dafür vorbringt, weshalb der Bezug der vorzeitigen Rente eine besondere Härte für ihn darstellt.

Die Gründe für die Aufforderung zur Rentenantragstellung insbesondere die Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen der Ermessensprüfung sind in dem Bescheid darzulegen.¹⁷

¹⁵ Dies ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, § 67a Abs. 1 S. 1 SGB X.

¹⁶ z.B.: LB konnte aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes o. ä. keinen Antrag stellen.

¹⁷ Andernfalls besteht das Risiko, dass der Bescheid in einem sozialgerichtlichen (Eil-)Verfahren aufgrund Ermessensnichtgebrauchs aufgehoben wird, vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2013, Az.: L 28 AS 2330/13 B ER.

Exkurs:

Die **Pflicht zur Begründung eines VA** folgt aus § 35 Abs. 1 SGB X. Sie gilt gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X insbesondere im Falle von Ermessensabwägung bei (teilweise) ablehnenden Entscheidungen. Der Bescheid muss erkennen lassen, von welchen Gründen die Behörde bei Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist und wie sie diese Gründe gewürdigt hat.

Kann der Leistungsberechtigte nach den vorliegenden Angaben bereits eine abschlagsfreie Altersrente beantragen, erübrigt sich eine weitere Prüfung und es muss keine gesonderte Ermessenserwägung zur besonderen Härte erfolgen.

Nutzen Sie dazu die Vorlage *_2s_12a_05_Aufforderung_Rentenantragstellung_ungemindert* in der Fachsoftware OPEN/Prosoz.

Kommt jedoch eine ungeminderte Altersrente gegenwärtig nicht in Betracht, ist wie oben dargestellt (vgl. Punkt III.1) nach Vorlage der Rentenauskunft zunächst eine umfassende Prüfung dahingehend erforderlich, ob die Aufforderung zur Rentenantragstellung unbillig ist oder eine besondere Härte darstellt. Wird dies für den jeweiligen Leistungsberechtigten verneint, dann ist dieser gemäß § 12a SGB II aufzufordern, die vorzeitige Rente mit Abschlägen zu beantragen.

Nutzen Sie dazu die Vorlage *_2s_12a_06_Aufforderung_Rentenantragstellung_gemindert_ab_63* in der Fachsoftware OPEN/Prosoz.

Die Aufforderung zur Rentenantragstellung wird durch den Mitarbeiter Grundsicherung in der Fallkonfiguration „Inanspruchnahme Altersrente“ dokumentiert. Zusätzlich muss im **Bemerkungsfeld** der Fallkonfiguration ein Sperrvermerk wie folgt aufgenommen werden:

<big>

Name, Vorname wurde am xx.xx.xxxx zur Rentenantragstellung aufgefordert

Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine widersprüchlichen Handlungen der Fachdienste 61 und 62 (Aufforderung Rentenantragstellung und parallel Zuweisung Maßnahme o.ä.) vorgenommen werden.

IV.4. Ablauf für die Antragstellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II

Kommt der Leistungsberechtigte der Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, dann kann der Rentenantrag gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II durch den Grundsicherungsträger gestellt werden.

Bei § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Für den Verweis auf die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente ist zunächst zu prüfen, ob die vorzeitige Rentenantragstellung unbillig im Sinne des UnbilligkeitsV (vgl. Punkt III.1.b) wäre.¹⁸ Darüber hinaus sind auch bei der Beantragung einer abschlagsfreien Altersrente weitere Ermessenserwägungen (vgl. Punkt III.1.c) vorzunehmen und zu dokumentieren.

Nutzen Sie dazu die Vorlage *_2s_12a_07_Antragstellung_Grundsicherungstraeger_§_5*

¹⁸ vgl. auch Referentenentwurf, <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/unbilligkeitsv.html> .

_Abs_3 in der Fachsoftware OPEN/Prosoz. Eine Abschrift davon ist mit der Vorlage *_2s_12a_08_Kopie_Antragstellung_§_5_Abs_3_an_LE* zur Kenntnis an den Leistungsberechtigten zu senden.

Die Gründe für die Rentenantragstellung insbesondere die Abwägung der widerstrebenden Interessen im Rahmen der Ermessensprüfung sind in der Leistungsakte zu dokumentieren.

IV.5. Ablauf für die weitere Leistungsbewilligung

Bis zur Entscheidung über das Rentenverfahren sind die Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterzuzahlen. Neu- und Weiterbewilligungsanträge sind nach Aufforderung der Beantragung einer Altersrente stets vorläufig nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III zu bewilligen.

Mit der Aufforderung zur Beantragung einer Altersrente, spätestens jedoch bei Bekanntgabe der erfolgten Antragstellung bzw. bei Antragstellung durch den Grundsicherungsträger nach § 5 Abs. 3 SGB II ist ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Rentenversicherungsträger sowie zeitgleich, insbesondere bei hinreichender Wahrscheinlichkeit weiterer Hilfebedürftigkeit auf Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII, beim zuständigen Leistungsteam des Fachdienstes 52 - Soziales und Wohnen anzumelden.

Nutzen Sie für die Anmeldung beim RVT die Vorlage *_2s_40a_00_Anmeldung_EA_Rente* und für die Anmeldung beim FD 52 die Vorlage *Anmeldung_Erstattungsanspruch_102ff_SGBX* in der Fachsoftware OPEN/Prosoz.

Der Leistungsberechtigte ist über die Anmeldung der Erstattungsansprüche zu informieren. Nutzen Sie dazu die Vorlage *_10s_00_Uebersendung_Kopie_an_LE*.

IV.6. Ablauf bei Versagung des nach § 5 Abs. 3 SGB II durch den Grundsicherungsträger gestellten Rentenantrages

Eine fehlende Mitwirkung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Rentenversicherung wirkt nicht gegenüber der Grundsicherungsstelle. Eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II nach § 66 SGB I ist somit nicht unter Verweis auf die fehlende Mitwirkung beim Rententräger möglich.

Sofern bekannt wird, dass der nach § 5 Absatz 3 SGB II vom Jobcenter gestellte Antrag (vgl. Punkt III.1.b) mangels Mitwirkung versagt wurde, ist zunächst zu ermitteln, welche erforderlichen Unterlagen durch den Leistungsberechtigten nicht beigebracht wurden. Über eine eigenständige Aufforderung zur Mitwirkung sind diese dann nochmals vom Sachbearbeiter Grundsicherung beim Leistungsberechtigten anzufordern. Dabei sollte zugleich mit der Belehrung über die Folgen der fehlenden Mitwirkung darauf verwiesen werden, dass aufgrund der vorliegenden Rentenauskunft ein evtl. Rentenanspruch sogar hinsichtlich der Höhe hinreichend bekannt ist und für den Leistungsberechtigten die gesetzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung nach § 12 a SGB II besteht, so dass ohne die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nicht abschließend über den Leistungsanspruch nach dem SGB II entschieden werden kann.

Erst wenn dann auch keine Reaktion auf die Anforderung folgt, kommt eine Versagung bzw. Entziehung der Leistungen nach dem SGB II gemäß §§ 60 ff SGB I in Betracht.

In diesem Zusammenhang wird hiermit auch ausdrücklich auf die abweichende Rechtsauffassung in den Hinweisen zu § 5 und § 9 SGB II der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen: Eine Aufhebung der Bewilligung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 2 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit hat **nicht** zu erfolgen!

IV. Hinweise für Widerspruchsverfahren

Im Rahmen von Widerspruchsverfahren ist zu beachten, dass für ein laufendes Verfahren dann **Erledigung** eintritt, wenn die vorgezogene Altersrente bereits bestandskräftig bewilligt wurde und der Antrag mithin nicht mehr zurückgenommen werden kann.¹⁹ Das Widerspruchsverfahren ist dann beendet.

Gemäß § 39 Nr. 3 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid zur Aufforderung zur Rentenantragstellung **keine aufschiebende Wirkung**. Diese sollte auf einen entsprechenden Antrag hin umgehend angeordnet werden.

V. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 6 verbindlich. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Belzig, den 29.07.2014

Schade
Fachbereichsleiter

¹⁹ BSG, Beschluss vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 225/12 R.

Anlage 1 Vorschriften zur sogenannten „58er-Regelung“

SGB II § 65 Allgemeine Übergangsvorschriften (in der Fassung vom 13.5.2011)

[...]

(4)¹Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. ²Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. ³§ 428 des Dritten Buches gilt entsprechend. ⁴Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches Arbeitslosengeld bezogen haben und erstmals nach dem 31. Dezember 2007 hilfebedürftig werden.

[...]

SGB III § 428 Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen (in der Fassung vom 20.12.2011)

(1)¹Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. ²Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. ³Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und die oder der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

[...]

Anlage 2 Unbilligkeits-V

Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung – UnbilligkeitsV) vom 14. April 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Grundsatz

Hilfebedürftige sind nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

§ 2 Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde.

§ 3 Bevorstehende abschlagsfreie Altersrente

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen können.

§ 4 Erwerbstätigkeit

Unbillig ist die Inanspruchnahme, solange Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

§ 5 Bevorstehende Erwerbstätigkeit

- (1) Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit gemäß § 4 aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.
- (2) Haben Hilfebedürftige bereits einmal glaubhaft gemacht, dass sie alsbald eine Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 aufnehmen, so ist eine erneute Glaubhaftmachung ausgeschlossen.
- (3) Ist bereits vor dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit anzunehmen, dass diese nicht zu Stande kommen wird, entfällt die Unbilligkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage 3 Checkliste „Aufforderung zur Antragstellung Altersrente“ § 12 a SGB II

	ja	nein
1. ungeminderte Altersrente nach Vollendung 60. Lebensjahr		
1.1. Altersrente bei Berufsunfähigkeit nach altem Recht Person ist vor dem 17.11.1950 geboren und war bereits am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach damaligem Recht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2. Altersrente für langjährig (mind. 25 Jahre) unter Tage beschäftigte Bergleute	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ungeminderte Altersrente ab Vollendung 63. Lebensjahr		
2.1. Altersrente für Schwerbehinderte nach aktuellem Recht (GdB von mind. 50 %) (Geburtsjahrgänge bis 31.12.1951 abschlagsfrei mit 63, schrittweise Anhebung der abschlagsfreien Altersrente für Jahrgänge 1952-1963)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Geburtsjahrgänge 1953-1963 mit mind. 45 Beitragsjahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3. Altersrente wegen Alo oder Altersteilzeit für Geburtsjahrgänge vor 1952	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufforderung zur Beantragung einer ungeminderten Altersrente		
Weitere Prüfung unter Punkt 3.		
3. geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres		
3.1. Prüfung Bestandschutz		
Ununterbrochener Anspruch ALG II (tatsächlich oder objektiv ²⁰) und Vollendung 58. Lebensjahr bereits vor dem 01.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anspruch ALG II erst ab 01.01.2008, aber zuvor ALG I Bezug nach § 428 SGB III	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandschutz während Teilnahme an Eingliederungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandschutz gem. § 65 Abs. 4 SGB II besteht => Aufforderung Beantragung ungeminderte Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres		
Bestandschutz gem. § 65 Abs. 4 SGB II besteht nicht, Prüfung Unbilligkeits-VO		
3.2. Prüfung Unbilligkeits-Verordnung		
laufender Bezug ALG I	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anspruch auf ungeminderte Altersrente ergibt sich innerhalb von 3 Monaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
laufende sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Brutto-EK mind. 450,01 €) und zeitlicher Umfang von mehr als 50 % des Leistungsvermögens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht nur vorübergehende (=mehr als 6 Monate) Erwerbstätigkeit mit Brutto-EK von mind. 450,01 € und zeitl. Umfang von mehr als 50 % des Leistungsvermögens steht in Aussicht (Arbeitsvertrag oder verbindliche Erklärung liegt bereits vor) <i>BEACHTEN: wurde dieser Grund bereits einmal glaubhaft gemacht, kann sich darauf nicht wiederholen werden</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unbilligkeit liegt vor = Aufforderung Beantragung ungeminderter Altersrente bzw. Verweis auf geminderte Altersrente nach Wegfall der Unbilligkeit		
Unbilligkeit liegt nicht vor, so dass grundsätzlich Verweis auf geminderte Altersrente möglich ist, jedoch zunächst Ermessensprüfung zur Vorlage einer besonderen Härte im Einzelfall erfolgen muss > weitere Prüfung unter Punkt 3.3.		

²⁰ Voraussetzungen für Anspruch ALG II (Leistungsberechtigung, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) müssen auch ohne Antragstellung vor dem 01.01.2008 vorgelegen haben.

3.3. Prüfung besonderer Härte (Ermessensabwägung vgl. Ausführungen AH Nr. 28)

Gründe für besondere Härte sind nicht bekannt

Gründe für besondere Härte wurden wie folgt vorgetragen:

Ermessensabwägung im Einzelfall:

4. Entscheidung zur Aufforderung²¹

sofortige Aufforderung zur Beantragung Altersrente zum _____

WV zur erneuten Prüfung / zur Aufforderung am _____

weil _____

Datum/ Unterschrift: _____

²¹ Eine Aufforderung hat unverzüglich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen bereits vorliegen.
In allen anderen Fällen ist eine WV auf 3 Monate vor dem vorauss. Rentenbeginn zu legen.